
Richtlinien

für die Vergabe von Mitteln aus den Erträgen der Stiftung Evangelische Familienerholung

1. Zweck der Stiftung und berechtigter Personenkreis:

Aus den Erträgen der Stiftung „Evangelische Familienerholung“ sollen nach der Verfassung folgende Zwecke gefördert werden:

- 1.1. Erholungsmaßnahmen hilfsbedürftiger Familien, die die Voraussetzung nach § 53 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung erfüllen, unter bevorzugter Berücksichtigung kinderreicher Familien (ab 3 Kinder unter 18 Jahren).
- 1.2. Erholungsmaßnahmen hilfsbedürftiger Alleinerziehender mit Kindern, die die Voraussetzung nach § 53 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung erfüllen.
- 1.3. Familien aus Mittel- und Osteuropa, die an einer Familienerholung teilnehmen wollen.
- 1.4. Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu einer Erholungsmaßnahme in einer gemeinnützig anerkannten Evangelischen Familienferienstätte (siehe Punkt 3.4.)
- 1.5. Zu den Familienmitgliedern zählen die Eltern oder ein Elternteil sowie deren Kinder oder Pflegekinder sofern für sie gesetzliches Kindergeld gezahlt wird und sie im gemeinsamen Haushalt leben.
- 1.6. Die Familienangehörigen müssen Mitglieder einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sein, mindestens aber der/die Hauptverdiener/in der Familie.

2. Einkommensgrenzen

- 2.1. Zur Berechnung der Zuschüssen zugrunde gelegt wird das monatliche Gesamtbruttoeinkommen der Familie (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, evtl. Unterhaltszahlungen, Renten, gesetzliches Kindergeld, Bundes- und Landeserziehungsgeld, Einkommen der Kinder in Schul- und Berufsausbildung und sonstige Einkommen wie Mieten, Zinseinnahmen etc.) .

Bei monatlich unterschiedlichen Einkommen ist der Durchschnitt der letzten 6 Monate vor Antragstellung zu Grunde zu legen.

Das so festgestellte Einkommen geteilt durch die Zahl der Familienmitglieder (Ziff. 1.5.) ergibt das maßgebliche Pro-Kopf-Einkommen.

Das Pro-Kopf-Einkommen einer Familie, die gefördert werden soll darf 650 EURO nicht übersteigen. Bei geringer Überschreitung dieser Einkommensgrenze bis zu 10% kann der Zuschuss trotzdem gewährt werden. Der Regelsatz wird dann allerdings gekürzt (siehe Ziff, 3.5)

Die Einkommensverhältnisse sind bei der Antragsstellung nachzuweisen.

- 2.2. Gefördert werden können Erholungsmaßnahmen, die mindestens 7 Tage an einem Ort und höchstens 21 Tage dauern

3. Antragstellung, finanzielle Förderung, Abrechnung

- 3.1. Antragsberechtigt sind Personen, die die Voraussetzung nach 1. Abs. 1.1. bis 1.6. erfüllen. Ein Antrag kann zunächst formlos erfolgen. Der Vorstand fordert danach den Antragsteller auf, das

- Antragsformular und einen Finanzierungsplan auszufüllen.
 - Eine Stellungnahme einer diakonischen Beratungsstelle, einer Kirchengemeinde oder der Ferienstätte in der die Erholungsmaßnahme stattfindet, ist erwünscht und erleichtert die Beurteilung.
 - Von der Ferienstätte, in der der gebuchte Familienferienaufenthalt stattfindet muss eine Bestätigung der Gesamtkosten der Erholungsmaßnahme und des Termins beigefügt werden. (mit der Kopie der vorläufigen Rechnung, Mietvertrag o. ä.).
- 3.2. Über die Vergabe von Mitteln aus den Erträgen der Stiftung entscheidet der Vorstand (§ 8 Abs. 2.3. der Verfassung). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.3. Die Stiftung legt Wert darauf, dass die Antragsteller auch alle anderen Fördermöglichkeiten einbeziehen. alle Zuwendungsmöglichkeiten vom Staat, von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen, kirchlich/diakonischen und sonstiger Einrichtungen ausgeschöpft sind. Diese sind bei der Antragstellung nachzuweisen (Kopie der Bewilligungsbescheide, Ablehnungsschreiben zum Antrag oder sonstige Nachweise der Bemühungen um diese Unterstützung.
Die Förderungen dürfen zusammen nicht mehr als die Aufenthaltskosten in der Ferienstätte betragen.
Eine Förderung aus Mitteln der Stiftung an dieselbe Familie kann nur alle 3 Jahre erfolgen.
- 3.4. Die Förderung erfolgt als nichtrückzahlbare Zuwendung zu einer Erholungsmaßnahme in einer Evangelischen Familienferienstätte, die durch eine Zustiftung oder sonstige finanzielle Beteiligung bei Entstehung und Erhaltung der Stiftung mitgewirkt hat. (siehe Aufstellung in der Anlage)
- 3.5. Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Zuschuss zu den Aufenthaltskosten der entsprechenden Familienferienstätte (in der Regel nicht zu Fahrtkosten oder Selbstverpflegung)
Die Höhe der Förderung richtet sich als Orientierung nach untenstehenden Regelsätzen, nach den zur Verfügung stehenden Erträgen der Stiftung und der Anzahl der vorliegenden Anträge.
Anträge sind rechtzeitig jedoch spätestens 4 Wochen vor Antritt des Erholungsaufenthaltes an den Vorstand zu stellen. Nachträgliche Antragsstellungen ausgeschlossen.

Regelsatz: Pro Verpflegungstag (Anzahl der Personen mal Aufenthaltstage) 10,00 €
(insgesamt aber nicht höher als die Aufenthaltskosten in der Ferienstätte und abzüglich der Zuschüsse anderer Stellen).
Gekürzter Regelsatz (bei geringer Überschreitung der Einkommensgrenze etc./ siehe Ziff.2.1) 8,00 €

- 3.6. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise, die von der jeweiligen Familienferienstätte mit dem entsprechenden Formblatt der Geschäftsstelle der Stiftung vorzulegen sind (jeweils bis spätestens 1. Dezember).
Die bewilligten Zuwendungen werden ausschließlich an die Familienferienstätte nach Beendigung des Aufenthalts gezahlt.

4. Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von diesen Regelungen beschließen.